

Verordnung der Stadt Ebermannstadt über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Die Stadt Ebermannstadt erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl. S. 540) folgende

Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Große Hunde (§ 2 Abs. 1) und Kampfhunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in den nachfolgend abgegrenzten Gebieten in der Stadt Ebermannstadt zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen:
 1. innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadtteile Ebermannstadt, Rüssenbach, Neuses-Poxstall, Niedermirsberg, Gasseldorf, Eschlipp, Wohlmuthshüll, Buckenreuth, Kannndorf, Moggast, Wolkenstein, Thosmühle, Burggailenreuth, Windischgailenreuth und
 2. auf allen Geh- und Radwegen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 5 Metern nicht überschreiten. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Auf Kinderspielplätzen, auf dem Gelände der Schulen und der Kindergärten sowie auf Friedhöfen ist jedes Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden verboten.
- (4) Beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren, im Besonderen auf schmalen Gehwegen, sind die Hunde in den Fällen des Abs. 1 möglichst eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten. Schmale Gehwege im Sinn dieser Verordnung sind Gehwege bis 1,5 m Breite und Straßenränder, wenn diese gleichzeitig dem Fußgängerverkehr dienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Dazu gehören u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und

Deutsche Dogge, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

- (2) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG i.V.m. der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583) in der jeweils geltenden Fassung. Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rasse-spezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, Böschungen und Grünstreifen.
- (4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener und offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3 Ausnahmen

Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert, sowie
- f) Jagdhunde, soweit diese bei der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd eingesetzt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortlicher Hundehalter

1. entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung große Hunde oder Kampfhunde an den in § 1 Abs. 1 genannten Orten nicht an der Leine führt oder
2. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung dabei keine reißfeste Leine oder eine mehr als 5 Meter lange Leine verwendet oder von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, den Hund körperlich zu beherrschen,
3. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung große Hunde oder Kampfhunde auf einem Kinderspielplatz, auf dem Gelände der Schulen oder Kindergärten sowie auf Friedhöfen mit sich führt,
4. entgegen § 1 Abs. 4 dieser Verordnung beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren, im Besonderen auf schmalen Gehwegen, die in § 1 Abs. 1 genannten Hunde nicht eng an der Leine führt oder bei Bedarf anhält.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Hundehaltungsverordnung (HundeVO) vom 19.6.2007 außer Kraft.

Ebermannstadt, 20.11.2007

gez. Kraus, Bürgermeister
